

Bibliothek der Geologischen Bundesanstalt Wissenschaftliches Archiv	
Inv.Nr.:	A 15903
Standort	R
Ordnungs-Nr.:	
Vertraulichkeit	3
AZ:	

SCHONGEBIET

SAUWALD



1. ENTWURF

AUGUST 1989

EG 104

Dr. Groiss

№ 7596

RegioKAT NEU
Grund- und Trinkwasserwirtschaft

**Regional-
archiv**



Nr.: *1208*

<i>14. 4. 88</i>		<i>4</i> <i>MU</i>
------------------	--	-----------------------

A 15903-R

Dr. Groß - Geologe
Wienerstraße 112
A-3390 Melk/Donau

Wasserverband "S A U W A L D"

S c h o n g e b i e t " S a u w a l d "

=====

B E R I C H T

zur Verordnung eines Schongebietes
für das Wasservorkommen im Sauwald

1. Entwurf

August 1989

Beilage : 1

I n h a l t

Allgemeines	S. 1
Verwendete Unterlagen	S. 3
Geologie	S. 4
Kristallines Grundgebirge	S. 4
Trennflächengefüge	S. 6
Alluviale Verwitterungsschicht	S. 8
Hydrogeologie	S. 9
Kluftquellen	S. 9
Quellen aus der Überlagerung	S. 9
Brunnen und Quellen	S.11
Schongebietsumgrenzung	S.13
Gefahrenquellen	S.14

B E R I C H T

=====

zur Verordnung eines Schongebietes für das
Wasservorkommen im Sauwald

Allgemeines :

Trinkwasser - unser "wichtigstes Lebensmittel" - wurde in den letzten Jahrzehnten immer häufiger von verschiedensten Formen der Umweltverschmutzung beeinträchtigt.

Der Gemeindewasserverband "Sauwald" (Gemeinden Münzkirchen, St.Roman, Kopfing im Bezirk Schärding/O.Ö.) unter seinem Obmann Bürgermeister Zauner von Münzkirchen ist seit einigen Jahren dabei, eine gemeinsame Wasserversorgung zu errichten (Kosten : 24 Mio.S), deren 1.Ausbaustufe 1986 fertiggestellt wurde - weitere Quellfassungen am Haugstein sind derzeit in Bau.

Um die Qualität ihres sehr guten Trinkwassers auch künftigen Generationen zu erhalten, hat der Wasserverband "Sauwald" die Einrichtung eines Wasserschongebietes initiiert.

Wasserschongebiete umfassen das gesamte Einzugsgebiet eines großen Grundwasservorkommens. Sie geben den Wasserberechtigten und der zuständigen Wasserrechtsbehörde die gesetzliche Möglichkeit, schon in der Phase der Planung auf Großbauvorhaben - - oder andere, das Grundwasser potentiell beeinflussende Vorhaben - Einfluß zu nehmen. Durch die Melde- und Bewilligungspflicht im Schongebiet an die zuständige Wasserrechtsbehörde, kann diese durch entsprechende Auflagen und Verbote den großflächigen Grundwasserschutz sicherstellen. Dadurch soll einer Grundwasserverschmutzung "vorgebeugt" werden, und nicht - wie bisher meist üblich - diese nachträglich festgestellt und teuer saniert werden!

Daher wird im Sauwald im Bereich von Ameisberg, Scheffberg und Haugstein vom Verfasser der Entwurf für ein Wasserschongebiet vorgelegt. Das Schongebiet liegt in den Gemeinden Kopfing, St.Roman, Vichtenstein und Engelhartzell. Das Gebiet

ist überwiegend bewaldet und bietet daher beste Voraussetzungen für ein Schongebiet. Die vielen Quellen dieses Gebietes liegen in einer solchen Seehöhe, daß das Wasser dem natürlichen Gefälle folgend von selbst den Verbrauchern zufließt (keine Pump- und Energiekosten).

Nur ein kleiner Teil des Schongebietes wird landwirtschaftlich genutzt, im Süden führt eine Bundesstraße durch das Schongebiet. 2 kleine Ortschaften, einige Einzelgehöfte und ein Steinbruchbetrieb sind im Schongebiet.

Daher bietet dieses Gebiet mit seinen vielen Quellen und der zusammenhängenden Bewaldung heute noch gute Möglichkeiten für den Schutz des Wassers - soferne man mögliche künftige Wassergefährdungen vermeiden kann. Keineswegs bedeutet aber ein Schongebiet, daß jede Bautätigkeit verboten ist - es sichert lediglich den betroffenen Wasserberechtigten und der zuständigen Behörde ein Mitspracherecht.

In einer Studie des Forschungszentrums SEIBERSDORF (Geolog. Grundlagen, 1988) wird der Gr.Schefberg und der Ameisberg - - also der S-Teil des geplanten Schongebietes - als Endlagerstätte für radioaktive und toxische Abfälle vorgesehen - als einer von 16 möglichen Standorten. Vorgesehen ist eine Endlagerung von radioaktiven Abfällen des Typs A - 300 Jahre Isolationszeit, des Typs B - 1.000 Jahre Isolationszeit - und von toxischen Sonderabfällen, für welche eine Langzeitisolation von 100.000 Jahren (!) erforderlich ist.

Es ist verständlich, daß die Bevölkerung dieses Gebietes besorgt ist - insbesondere wegen der möglichen, langdauernden Gefährdung ihres Trinkwassers. In der oben erwähnten Studie SEIBERSDORF(1988) auf S.9 werden als "wesentliche Kriterien ...für die Eignung...geringe Wasserdurchlässigkeit" angeführt. Die vielen Quellen in diesem Gebiet, hohe Niederschläge, aus der Literatur bekannte und im Gelände sichtbare Störungen und Kluftsysteme, Kluftquellen im Steinbruch der Fa. Kapsreiter sind Tatsachen, welche die hydrogeologischen

Verhältnisse keineswegs als "gut" erscheinen lassen für ein Endlager - wie in dem Bericht von Seibersdorf angegeben ist. Die Notwendigkeit einer geordneten Entsorgung radioaktiver und toxischer Abfälle wird keineswegs geleugnet - doch möchten der Wasserverband Sauwald und die betroffene Bevölkerung alle gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen, ihre Interessen zu verteidigen. Weiters muß darauf hingewiesen^{werden}, daß das Schongebiet nicht nur im Bereich des von SEIBERSDORF vorgesehenen Endlagers (Ameisberg, Scheffberg) ist, sondern der größere Teil nördlich (Haugstein) liegt, also nach den hydrogeologischen Verhältnissen festgelegt ist.

Nach einer Übersichtsbefahrung mit Herrn Bürgermeister Zauner und Herren vom Amt der O.Ö.Landesregierung (Abt. Wasserbau - Wasserwirtschaftl. Planung, Landeswasserverband) wurden vom Verfasser im August 1989 die Geländearbeiten durchgeführt, weiters Erhebungen bei Gemeinden, beim Amt der O.Ö.Landesregierung in Linz, bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding und der Geologischen Bundesanstalt Wien durchgeführt.

Verwendete Unterlagen :

- 1)BUCHROITHNER,M.: Karte der Landsat Bildlineamente von Österr. - 1:500.000, mit Erläuterungen- 16S.,1 Abb.,1 Taf.-Wien (Geol. B.A.) 1984
- 2)DAURER,A.: Das Moldanubikum im Bereich der Donaustörung zwischen Jochenstein und Schlögen (O.Ö.).-Mitt.Ges.Geol. Bergbaustud.Österr.,23,S.1-54,11 Abb.,11 Fig.,2 Taf,1 geol. Kt.-Wien 1976.
- 3)BAUMGARTNER,P. & FRIEDL,W.: Hydrogeolog.Beurteilung des Quellgebietes Haugstein.-Gutachten, 6 S., 2Anlagen.-Traunstein, 18.5.1989.
Kirchen
- 4)GEOLOG.BUNDESANSTALT Wien: Übersichtskarte des Kristallins im westl.Mühlviertel und im Sauwald,O.Ö., M.1:100.000.-1965 - mit Erläuterungen von FUCHS & THIELE; 96 S., 9 Abb.- Wien 1968.

- 5) HÖLTING, H.: Hydrogeologie.- Einführung in die Allgemeine und Angewandte Hydrogeologie,-104 Abb.,27 Tab.,Stuttgart 1984
- 6) SEIBERSDORF, Forschungszentrum : Interdisziplinäre Projektgruppe.-Endlagerung niedrig und mittelaktiver Abfälle aus Krankenhäusern, Universitätsinstituten und der Industrie in Österreich.- Bericht der AG 3 .- Geologische Grundlagen.- Seibersdorf, Juni 1988.
- 7) VOHRZYKA, K.: Hydrogeologie von O.Ö.-80 S, 2Beil.-Amt der O.Ö.Landesreg., Linz 1973.
- 8) WIESER, F.: Geolog.Gutachten, Haugstein und Umgebung.- 4 S, 1 Kt.- Linz, 19.12.1979.

Verwendete Karten :

Österr. Karte, Bl.13 Engelhartszell, Bl.30 Neumarkt i.H.,
M. 1 : 25.000 und 1 : 50.000

O.Ö.Raumordnungskataster, M. 1 : 20.000, Bl.Nr. 4838, 4837

Katasterpläne der K.G. Neukirchendorf, Altendorf, Aschenberg, Ginzlsdorf, Vichtenstein, Engelhartszell, Stadl
M. 1 : 2.880, 1 : 2.000

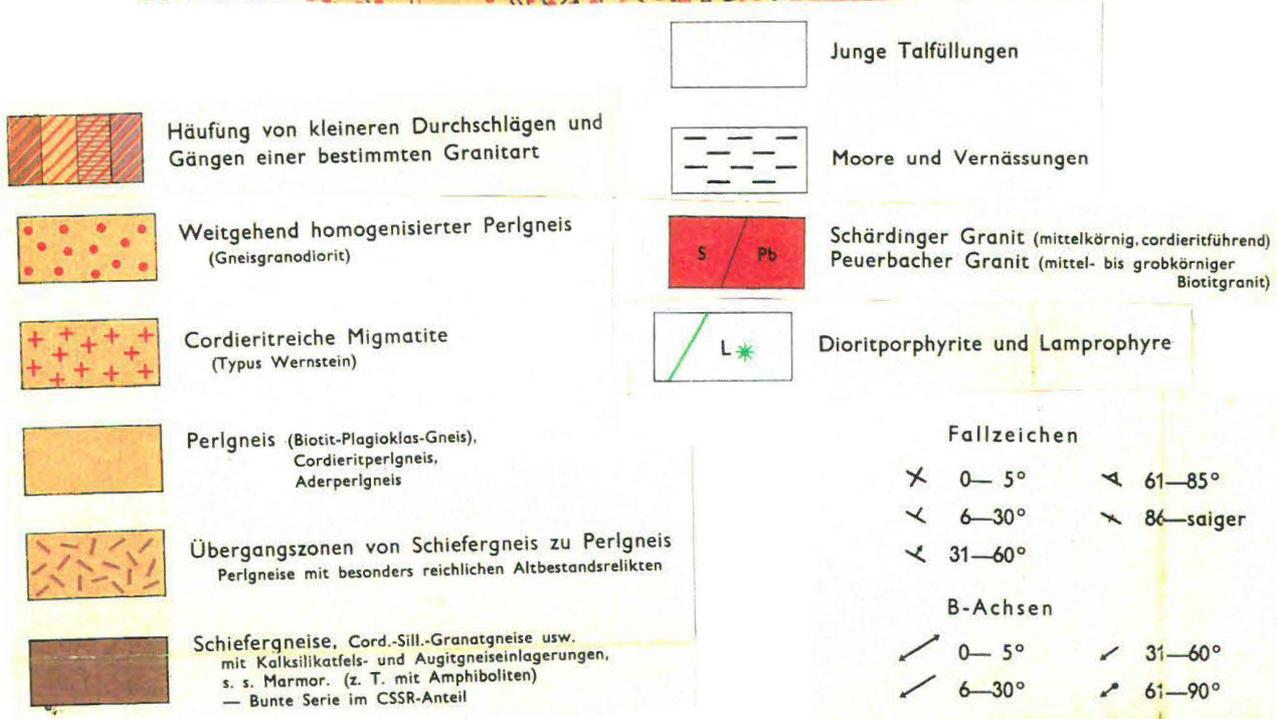
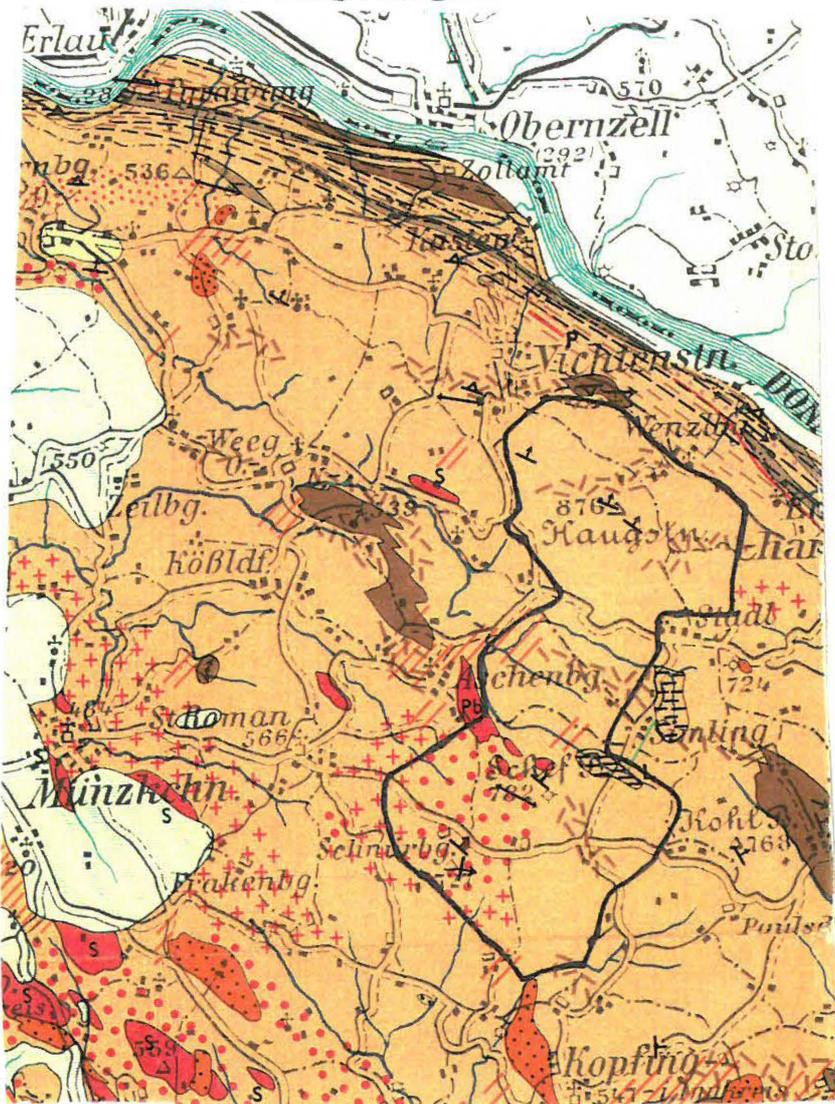
G e o l o g i e :

Siehe hiezu die Abb.1 auf der folgenden Seite sowie die Erläuterungen zur Geolog.Karte, FUCHS&THIELE (1968).

Das KRISTALLINE GRUNDGEBIRGE

Der Sauwald ist aus Gneisen und Graniten aufgebaut. Im wesentlichen handelt es sich um "P e r l g n e i s e", die ihren Namen von mm-großen Feldspatrundlingen haben, die besonders im angewitterten Querbruch gut zu beobachten sind. Auf Grund ihrer massigen Ausbildung werden sie im lokalen Sprachgebrauch meist als Granite bezeichnet. Auf der geolog. Karte werden weitere, dem Perlgneis verwandte Gesteine, verzeichnet : C o r d i e r i t r e i c h e Migmatite (Typus

Auszug aus "Übersichtskarte des Kristallins im westlichen Mühlviertel und im Sauwald, O.Ö.", herausgegeben von der Geolog. Bundesanstalt Wien, 1965
 Abb. 1 : Maßstab 1 : 100.000, vorgeschlagenes Wasserschongebiet eingetragen.



Wernstein)), weitgehend h o m o g e n i s i e r t e Perl-
gneise (siehe Steinbruch Fa.Kapsreiter in Ach), Übergangs-
zonen von S c h i e f e r g n e i s e n zu Perlgneisen, S c h i e-
f e r g n e i s e, P e u e r b a c h e r G r a n i t (eine
Abart des Schärdinger Granits), einzelne G a n g g e s t e i n e.

Die besten Aufschlüsse bietet naturgemäß der große Stein-
bruch der Fa. Kapsreiter in Ach am kleinen Schefberg. Laut
geologischer Karte ist es ein "weitgehend homogener Perl-
gneis": Kurzbeschreibung : sehr homogene und gleichförmige,
granodioritische Perlgneise, manchmal sind bis dm-große, dunkle
Schollen im hellen Gneis zu erkennen (Fremdeinschlüsse), manch-
mal gegeneinander verdreht - das zeigt, daß diese Gesteine eine
Art von Schmelzstadium durchlaufen haben - siehe auch Erläute-
rungen zur Geolog.Karte, FUCHS & THIELE (1968, S.23).

"Für die hydrogeologische Problemstellung sind jedoch
petrografische Unterschiede wenig bedeutsam"(VOHRYZKA, 1973,
S.11).

TRENNFLÄCHENGEFÜGE im Kristallin

Das kristalline Grundgebirge ist durchzogen von Klüften,
Störungen, Lineamenten, Schieferungsflächen.

Schieferungsflächen sind in diesem meist massig ausgebil-
deten Kristallin nur selten. Am Haugstein ist eine Übergangs-
zone Schiefergneis zu Perlgneis mit mittelsteilem Einfallen
nach Nordost zur Donau hin. Im Steinbruch Fa.Kapsreiter in
Ach ist laut Geolog.Karte ein mittelsteiles Einfallen nach
Nordost und Ost gegeben.

Klüfte : nur offene Klüfte (nicht mit Ganggesteinen ausge-
füllt) sind hydrogeolog. von Bedeutung. Im Steinbruch Fa. Kaps-
reiter in Ach sind unterschiedliche Kluftsysteme ausgebildet -
eher als weitständig anzusprechen. In diesem Steinbruch fließt
aus einem wesentlich engständigeren, steilen Kluftsystem (Stö-
rung?) ein Bach (Kluftquelle), an anderen Stellen sind mehrere
kleine Wasseraustritte zu beobachten.

Störungen - Lineamente: In der Auswertung von Satelliten-

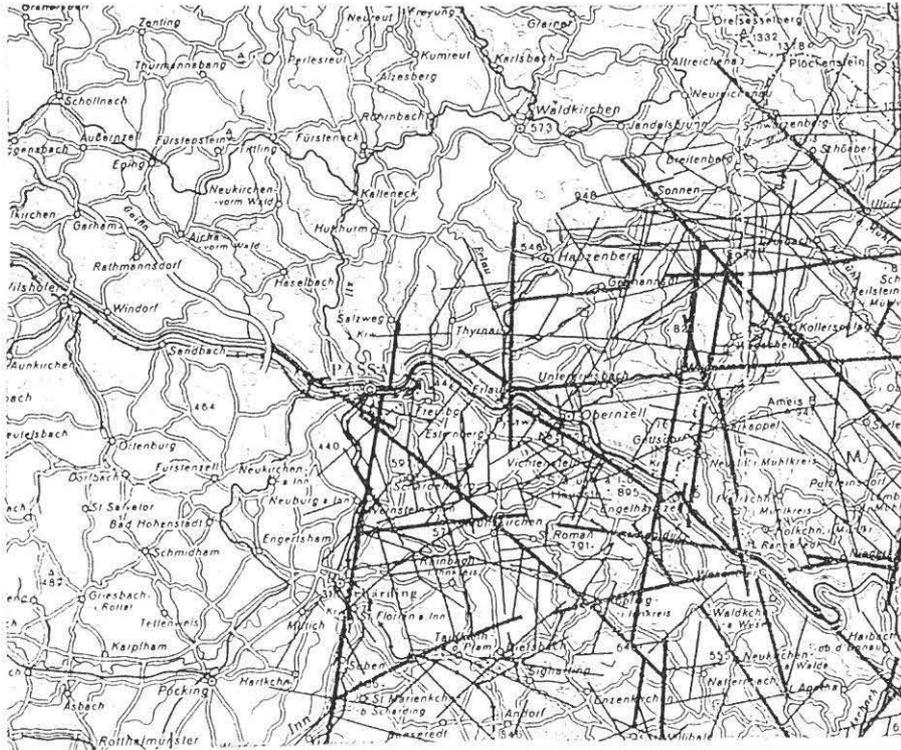


Abb.2 : Ausschnitt aus:BUCHROITHNER,M.:Karte der LANDSAT Bildlineamente von Österr.-M.1:500.000.-Wien 1984.

Satellitenbildern von BUCHROITHNER(1984) werden eine ganze Reihe von Lineamenten eingezeichnet - siehe Abb.2 . Insbesondere die NW - SO streichende Donaustörung, parallel dazu eine von Passau - Koppfing, ungefähr W - O streichende Lineamente, sowie verschiedene kleinere Lineamente. Diese Lineamente entsprechen oft bruchtektonischen Störungen.

WIESER(1979) schreibt von einer Störung bei Kothau südl. Vichtenstein und von N - S Verwerfungen am Haugstein, welche auch der Verfasser beobachten konnte.

DAURER(1976, S.48) schreibt von "s-parallelen Scherbebewegungen"(parallel zur Donaustörung)-..."an der sich die SW-gerichteten Relativbewegungen der Mühlviertel- gegen bzw. über die Sauwaldscholle vollzogen."

Statistische Auswertungen der Kluftsysteme sind im Steinbruch Fa. Kapsreiter in Ach gut möglich, tlw. auch im Gipfel-

bereich von Gr.Schefberg und Haugstein. Sie wurden in dieser Arbeit nicht durchgeführt. Sie wären nötig bei der Erschließung von Kluftwässern, zur Feststellung deren Fließrichtung (plus Markierungsversuche) und bei Voraussagen für Untertagebau. Das Vorhandensein von Kluftwasser ist jedenfalls durch die Kluftquelle im Steinbruch Fa.Kapsreiter in Ach erwiesen. Daher wurde hier auf das Trennflächengefüge näher eingegangen.

ALLUVIALE VERWITTERUNGSSCHICHT

Das kristalline Grundgebirge ist nur im Steinbruch Fa.Kapsreiter in Ach und auf den 3 Berggipfeln anstehend aufgeschlossen. Ansonst tritt es als subanstehender Blockschutt (Hangschutt) auf.

Die Böhmisches Masse wurde bereits im Tertiär einer tiefgründigen, vorwiegend chemischen Verwitterung unterzogen. Auch im Sauwald sind verwitterte Partien im Kristallin zu beobachten. Kleine, oberflächennahe, grusig verwitterte Gneise sind im Steinbruch Fa.Kapsreiter in Ach zu beobachten. Einen besonders guten Aufschluß zeigt die Sandgrube am Ortsrand von Stadl. Kristallines Grundgebirge ist hier zu einem mürben, sandigen Grus verwittert, der als lockerer Sand gewonnen wird, bis ca. 10 m unter Gelände.

Dieses verwitterte und aufgelockerte Grundgebirge wurde in der Eiszeit lokal umgelagert. WIESER(1979) bezeichnet^{es} als "arktische Fließerde". In den Permafrostböden des Pleistozäns taute der Boden nur in den obersten Metern auf, tiefer ist er ganzjährig gefroren. Schon kleine Hangneigungen führen dazu, daß der mit Wasser - das nicht versickern kann - angereicherte Boden ins Rutschen bzw. Fließen kommt. Typische Anzeichen von Solifluktion (=Fließerde) wie z.B. gestauchte Bodenzonen (Laimen) konnten vom Verfasser aber nicht beobachtet werden. WIESER (1979, geolog.Karte) zeichnet arktische Fließerden ein bei Bollersberg - Ginzlsdorf - Stadl, Kogl, S Kerndling, S Fasching. WIESER(1979, S.1 - 2) vermutet Fließerde dort, wo Gneisblöcke auf einer flachen Einebnungsfläche liegen, bei Bodenwellen aber nicht.

Auffällig ist die Hangverflachung einige 100 m S Bollersberg, wo sicherlich mächtige, alluviale Schuttmassen liegen.

In diesem Bereich (alluvialer Verwitterungsschutt bzw. arktische Fließerde) entspringen viele Quellen. Vom Verfasser wird angenommen, daß im Quellbereich die Erosionskraft der Bäche noch zu gering ist, um diesen Verwitterungsschutt bzw. Fließerde auszuräumen - erst unterhalb, wo die Bäche dann tief eingeschnitten sind.

Nacheiszeitlich bildeten sich die heutigen Landschaftsformen mit ihrem dichten Gewässernetz (Bachnetz). Im Wald nördlich Faschingsstöckl finden sich Moore.

Hydrogeologie:

Grundsätzlich sind 2 Arten von Quellen zu unterscheiden :
Kluftquellen aus dem kristallinen Grundgebirge
Quellen aus der Überlagerung

KLUFTQUELLEN

Aufgeschlossen ist die bereits erwähnte Quelle im Steinbruch Fa. Kapsreiter/Ach. Wenn der Steinbruch im Winter nicht in Betrieb ist und nicht gepumpt wird, dann ist die gesamte Sohle überflutet (Auskunft der Betriebsleitung).

BAUMGARTNER & FRIEDL(1989, S.4) schreiben : "...ist der Perlgneis in diesem von Störungszonen gekennzeichneten Gebiet stark durchtrennt. In dieser Störungszone ist mit verstärktem Auftreten von Kluftwasser zu rechnen."

Die Fließrichtung dieses Kluftwassers ist schwierig zu bestimmen - statistische Kluftmessungen sind hilfreich, bessere Ergebnisse mögen Markierungsversuche bringen.

QUELLEN aus der ÜBERLAGERUNG

Hierunter werden alle Quellen aus Hang-, Verwitterungsschutt, arktischer Fließerde, Alluvium i.a.; ^{Flinz} verstanden.

9 Sondierprofile der Bodenprüfstelle des Amtes der O.Ö. Landesregierung zeigen eine Abfolge von Sanden und Schluffen mit wechselnder Wasserführung. Der dichte stauende Untergrund des "Flinzes" (Anwitterungszone des primären Kristallins) ist in einer Tiefe zwischen 3,7 m bei Sonde 7 und 6,5 m bei Sonde 1 - zitiert nach BAUMGARTNER & FRIEDL (1989).

Am Verschnittpunkt zwischen Kristallin und Alluvium zur Geländeoberkante kommt es zum Quellaustritt (Überlaufquellen). Wasserstauend sind dichte, schluffige Partien im Alluvium und der Flinz bzw. das Kristallin. Letzteres ist aber keineswegs überall wasserstauend, sondern kommt es an Kluftflächen durchaus auch zu einem Einsickern von Wasser aus der Überlagerung ins kristalline Grundgebirge.

VOHRYZKA (1973, S.12) schreibt: "Im Flinz, vor allem wenn er nicht auf primärer Lagerstätte liegt, sondern umgeschwemmt ist, kann Wasser in den Porenräumen zirkulieren. Die Filterwirkung dieses feinstoffreichen Gesteins ist ausgesprochen gut und wird etwa der eines feinkörnigen Ausandes entsprechen. Die Mächtigkeit dieser Flinzschicht schwankt zwischen 1 - 8 m lokal, vor allem entlang Großklüften und Störungszonen kann sie auch größer sein." Neben Sondierungen könnten auch geophysikalische Untersuchungen die Mächtigkeit der Überlagerung klären.

Die Fließrichtung und das Einzugsgebiet der Quellen aus der Überlagerung mag im kleinen, lokalen Bereich unterschiedlich sein - im Großen und Ganzen folgen sie aber den orographischen Verhältnissen, also der Hangneigung.

WIESER (1979, S.2) erwähnt eine starke Zunahme der Wasserführung nach kurzer Strecke (z.B. Koglbach) - das bedeutet ein Zuströmen von Grundwasser im Oberlauf des Baches aus der "arktischen Fließerde" nach WIESER, bzw. "Flinz", Alluvium, Verwitterungsschutt, Überlagerung i.a. - die Bezeichnung ist nicht einheitlich.

Die Quellen treten in Quellsümpfen zu Tage. Ein besonders großes Sumpfgebiet ist nördlich des Hochwendsteins. Öfters sind auch rundliche Quellmulden mit ca. 10 m Durchmesser zu beobachten. Die Mächtigkeit der Überlagerung geht im Gipfelbereich natürlich gegen Null, doch entspringen die Quellen am Haugstein (Geißbach, S Jägerbildkapelle) ebenfalls aus kleinen Quellsümpfen und Blockschutt.

B r u n n e n u n d Q u e l l e n

Wasserverband _Sauwald

Gemeindewasserverband der Gemeinden Münzkirchen, St.Roman und Kopfing. Obmann Herr Bürgermeister Zauner - Münzkirchen. Errichtet eine große zentrale Wasserversorgung. Derzeit sind 8,5 - 11 l/sec am Haugstein erschlossen. Schutzgebiet : ca. 200 x 300 x 400 m, entsprechend den 3 Quellsammelschächten, in engeres und weiteres Schutzgebiet unterteilt.

Derzeit werden ca. 200 m östlich weitere Quellen erschlossen mittels Tiefdrainagen. Weitere Quellen (z.B. beim Hochwendstein, Ameisberg, Bollersberg, u.a.) könnten ebenfalls noch erschlossen werden. Eine Verdoppelung der derzeit gefaßten Wassermenge wird angestrebt.

Gemeindebrunnen _St._Roman

Ca. 1800 m SO Kirche St.Roman, Mindestschüttung 0,5 l/sec (1961) bzw. 80 m³/d, 2 Quellschächte in Wiese, Schutzgebiet ca. 200 x 100 m, Wasserbuch Schärding : Postzahl (P.Z.) 707.

Wassergemeinschaft_Vichtenstein - Berg

Wasserbuch Schärding, P.Z.1928, Hr.Friedl A. und Genossen, versorgt werden 15 Häuser, Schutzgebiet vorhanden, 45 l/min = 2,7 m³/h Schüttung

Wassergemeinschaft_Aschenberg

4 Anwesen in Aschenberg werden versorgt, Brunnen in Wiese bei Oberndorf, Wasserbuch Schärding, P.Z. 44, 1985 von Trink- und Nutzwasser auf nur Nutzwasser geändert, daher kein Schutzgebiet mehr notwendig.

Wassergemeinschaften Neukirchendorf : Brunnen ca. 700 m N Neukirchendorf, 3 Wassergem. für je 2, 3, 5 Haushalte. Eintragung ins Wasserbuch ist derzeit in Bearbeitung.

Wassergemeinschaft Kimleinsdorf : Brunnen ca. 500 m N Kimleinsdorf, im Wasserbuch eingetragen, Schutzgebiet 25 x 20 m, Obmann J.Ertl, Schüttung 1,1 l/sec, versorgt 6 Liegenschaften mit 15.000 l/Tag Verbrauch.

Bei den einzelnen Brunnenbetreibern liegen Befunde über die Wasserqualität auf.

Weiters sind im Schongebiet sehr viele Hausbrunnen, die aber nicht im Wasserbuch eingetragen sind.

Verzeichnis der Quellen :

Sehr kleine, periodische Quellen sind nicht berücksichtigt.

4 Quellen O Ameisberg, S Fasching : Seehöhe ca.680, 710, 700 und 710 m

Quelle 300m N Tiefenbach : S.H. 560 m

Quelle Lehen : S.H. 640 m

Kluftquelle Steinbruch Fa.Kapsreiter in Ach : S.H. 720 m

3 Quellen bei Mitteredt : S.H. 670m, 710m, 720 m

2 Quellen Faschingsstöckl : Moorwasser, S.H.720 u. 710 m

Kreuzbach - Quelle : Moorwasser, S.H. 720 m

2 Quellen O Altendorf : S.H. 620 m, 610 m

kl. Quelle N Gr.Schefberg : S.H. 740 m

Gr. Quellsumpf mit mindestens 2 Quellen N Hochwendstein :
S.H. 660 u. 650 m

Quelle bei Kogl : 610 m

Quelle Koglbach : S.H. 680 m

Quelle Kölblbach : S.H. ca. 690 m bei Simling im Landwirtschaftl.Gebiet- außerhalb Schongebiet

2 Quellen zwischen Ginzldorf und Stadl :S.H. 680 u. 710 m
bei Brunnen Wasserverband Sauwald

4 Quellen S Haugstein : S.H. 760 m, 3 Quellen bei ca. 810 m
unter Jägerbildkapelle

3 Quellen Bollersberg : S.H. 700 u. 670 m, letztere versickert
und tritt unter Straße bei S.H. 620 m wieder aus.

Quelle Geißbach : S.H. 810 m unmittelbar unter Kamm

3 Quellen zwischen Jägerbildkapelle u. Zigeunerbrunn :

S.H. ca. 780, 740, 760 m

Die Seehöhe dieser 35 Quellen ist zwischen 810 m und 560 m, im Durchschnitt bei 700 m S.H., von S nach N ansteigend.

S c h o n g e b i e t s u m g r e n z u n g

Das Schongebiet hat eine Ausdehnung von 8 km in N - S Richtung und 1 - 4 km O - W . Siehe hierzu auch die Lagepläne im Maßstab 1 : 50.000 und 1 : 20.000.

Das Schongebiet beginnt im S beim Tiefenbach, ein geschlossenes Waldgebiet um fassend, die landwirtschaftlichen Flächen bei Kimleinsdorf und Neukirchendorf nicht berührend. Die vielen Quellen des Ameisberg' sind im Schongebiet. Nur Kimleinsdorf und Neukirchendorf nutzen das Wasser, weitere Erschließungen sind möglich, für Kopfung.

Im Westen Richtung St.Roman - Altendorf wurde die Schongebietsgrenze so weit ausgedehnt, daß die Gemeindebrunnen von St.Roman und einige Quellen im Schongebiet sind, dabei auch landwirtschaftliche Flächen einschließend.

Die Sauwaldbundesstraße B 136 durchquert das Schongebiet zwischen Ameis- und Scheffberg. Eingeschlossen sind auch die kleinen Ortschaften Ach - Schnürberg und der Steinbruch der Fa. Kapsreiter.

Im Osten liegt das Waldgebiet N Faschingsstöckl mit dem Quellgebiet des Kreuzbaches und seiner Zuflüsse im Schongebiet. Es wäre u.U. interessant, die dortigen Moore näher zu untersuchen.

Das große zusammenhängende Waldgebiet Gr.Scheffberg - Hochwendstein ist ein zentraler Teil des Schongebietes. Dazu gehört das große Quellgebiet N Hochwendstein. Eingeschlossen ist auch der Brunnen der WG. Aschenberg in landwirtschaftl.genutztem Gebiet bei Oberndorf.

Dann umfaßt es das Gebiet Buchet - Kogl mit dem Kreuz-, Kogl- und Kößlbach und einzelnen Zuflüssen zu diesen. Es ist

tlw. landwirtschaftl. genutzt, aber größtenteils bewaldet. Ausgespart wurden die landwirtschaftl. genutzten Gebiete bei Simling, Stadl und Ginzldorf. An der Landstraße Ginzldorf - Stadl ist es am schmalsten, schließt aber hier die Wasserschutzgebiete für die Brunnen des Wasserverbandes Sauwald ein.

Der nördliche Teil ist das große zusammenhängende Waldgebiet des Haugsteins mit seinen vielen Quellen. Die Westgrenze ist der Waldrand bei Ginzldorf, Bollersberg, Goderer, Kothau. Die Ostgrenze geht von Stadl über Zigeunerbrunn nach Rotzenedt.

Die Nordgrenze könnte der Kamm von Jägerbildkapelle - Haugstein - Goderer sein, da das Wasser den orographischen Verhältnissen folgend nördlich dieses Kammes zur Donau hin entwässert. Ebenso ist das Einfallen der Schieferungsflächen (Übergang Schiefergneis zu Perlgneis) zur Donau hin - doch können Kluft- und Störungsflächen anderen Richtungen folgen. Die Nordgrenze wurde aber bis zur Landstraße Vichtenstein - Stadl ausgedehnt, da es sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt und Quellen und Bäche einschließt, die u.U. für die Gemeinden Vichtenstein und Engelhartzell nutzbar sind.

G e f a h r e n q u e l l e n

Da das Gebiet fast zur Gänze bewaldet ist, sind beste Voraussetzungen für ein Wasserschongebiet gegeben. Es ist durch Forststraßen gut erschlossen, und daher sind größere Forststraßenneubauten nicht zu erwarten.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist normale Düngung erlaubt, Intensivdüngung wurde nicht beobachtet.

Am Haugstein ist ein kleiner Schilift (Schlepplift), ebenso gibt es Langlaufloipen. Im Schongebiet gibt es keinen Massentourismus.

Im Süden wird das Schongebiet von der Sauwaldbundesstraße B 136 durchquert.

Neben einigen, wenigen Einzelgehöften und -häusern sind im SW - Teil des Gebietes die beiden kleinen Ortschaften Ach und Schnürberg.

2 Betriebe sind im Schongebiet : 1 Kfz - Mechaniker ca. 1 km östlich von St. Roman und der Steinbruch der Fa. Kapsreiter in Ach.

Im Steinbruch der Fa. Kapsreiter werden aus dem dortigen Perlgneis Weksteine durch Schießbetrieb (Sprengen) gewonnen. Von Zeit zu Zeit wird Wasser aus dem Steinbruch durch die südöstliche Berme abgepumpt. Es stammt aus dem Sumpf an der Sohle des Bruches, gespeist von der schon erwähnten Kluftquelle und von Abwasser, das durch die Steinbearbeitung stark getrübt ist. Diese Trübung besteht wohl nur aus feinem Gesteinsabrieb, führt aber zu einer Trübung des Bachwassers bis Stein.

In einem aufgelassenen Steinbruch, ca. 200 m westlich des oben genannten, ist eine wilde Mülldeponierung (Autowracks) zu beobachten. Diese ist zu entfernen!

Als eine besonders schwere Gefährdung ihrer Wasserreserven empfinden Gemeinden und Bevölkerung des Sauwalds die Pläne des Forschungszentrums SEIBERSDORF hier ein Endlager für radioaktive und toxische Abfälle zu errichten - wobei eine Langzeitisolation bis zu 100.000 Jahre (!) notwendig ist. Der große Wasserreichtum des Gebietes, erwiesen durch die vielen Quellen, Bäche und die hohen Niederschläge (bis 1250 mm/Jahr) spricht gegen eine Eignung für ein Endlager.

Laut SEIBERSDORF (1988, S.9 bzw. S.8 - 9) sind für ein Endlager die "wesentlichen Kriterien... geringe Wasserdurchlässigkeit und ... geologische Stabilität". "Die geologische Barriere... hat in erster Linie die Funktion, den Zutritt von Wasser zum eigentlichen Endlager ... zu verhindern".

Das Vorkommen von Kluftwasser ist im Steinbruch der Fa. Kapsreiter in Ach erwiesen - in einer Tiefe von ca. 40 m unter Gelände. Dieser Steinbruch liegt unmittelbar neben den vom Forschungszentrum SEIBERSDORF ausgesuchten Standorten Ameisberg und Scheffberg. Kluft- und Störungssysteme sind in diesem Gebiet vorhanden, deren Wasserführung nur schwer vorauszusagen ist. Keineswegs sind nur "oberflächenparallele Entspannungsklüfte" vorhanden. Die in der Nähe des Schongebietes befindliche große Donaustörung ist sicherlich tiefreichend und hat vermutlich parallel verlaufende Störungssysteme - siehe hierzu Abb.2 auf S.7 . Siehe hierzu auch Kapitel "Trennflächengefüge" auf S.7 dieses Berichtes. Ob die "geologische Barriere" -

- das ist in diesem Gebiet der sogenannte Perlgneis - den Zutritt von Wasser zum eigentlichen Endlager auf 100.000 Jahre verhindern kann, muß bei den oben erwähnten Störungen und Kluftsystemen angezweifelt werden. Daher kann auch bezweifelt werden, daß die hydrogeologischen Verhältnisse "gut" sind, wie in dem Bericht von SEIBERSDORF angegeben ist.

Es wurden nur geologische Gründe angeführt - aber auch der Antransport auf kurvenreichen, tlw. steilen Straßen mit vielen Ortsdurchfahrten, kein Bahnanschluß sprechen gegen ein Endlager Sauwald.

Ohne die Notwendigkeit einer geordneten Entsorgung radioaktiver und toxischer Abfälle zu leugnen, möchten Gemeinden und Bevölkerung des Sauwalds ihre Interessen - und die Interessen ihrer Kinder und Enkel - mit allen gesetzlichen Möglichkeiten verteidigen.

Die Verordnung eines Wasserschongebietes "Sauwald" bietet die rechtliche Möglichkeit, Gefährdungen des Wassers schon im Vorhinein zu vermeiden.

Dr. Groß - Geologe
Wienerstraße 112
A-3390 Melk/Donau



Dr. Groß - Geologe
Wienerstraße 112
A-3390 Melk/Donau

Wasserverband " S A U W A L D "

S c h o n g e b i e t " S a u w a l d "

=====

V E R O R D N U N G S E N T W U R F

August 1989

Beilage : 2

V E R O R D N U N G S E N T W U R F

=====

Des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom _____ ,
womit zum Schutze des Wasservorkommens im Sauwald,
Bezirk Schärding ein Grundwasserschongebiet bestimmt wird.

Aufgrund des §§ 34, Abs. 2 und 35 des Wasserrechtsgesetzes
1959, BGBl.Nr. 215, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr.
238/1985 wird verordnet :

Paragraph 1

Zum Schutze des Wasservorkommens im Sauwald, Bezirk Schär-
ding wird - unbeschadet bestehender Rechte - das im § 2 umschrie-
bene Grundwasserschongebiet bestimmt.

Paragraph 2

Durch das Wasserschongebiet werden 4 Ortsgemeinden berührt :
St.Roman, Kopfing, Vichtenstein und Engelhartzell, sowie
die K.G. Neukirchendorf, Altendorf, Aschenberg, Ginzlsdorf,
Stadl.

Die Grenzen des Schongebiets werden im folgenden vom Aus-
gangspunkt im Süden im Uhrzeigersinn beschrieben.

Beschreibung der Schongebietsgrenzen

siehe beiliegende Katasterpläne 1 : 2.880 und 1 : 2.000 in
der Ausfertigung A.

Die Nummern der einzelnen Katasterpläne sind angegeben.

Abkürzungen : W - Wald, L - Landwirtschaftl.genutzt.

K.G. Neukirchendorf, - 8

Die S - Grenze bildet der Tiefenbach (3527), diesen einschlie-
ßend, von W-Gst.(=Grundstück) 2807 (S-Teil) über 2798, 2797,
2786,2785, 2773, 2772, 2764, 2763 2751, Weg 3518, 2748, 2742/1,
528, Weg 3463/2 bis 472(alles W - Gst.). Dann folgt sie der
W - Grenze der W - Gst. 472, 473 und tlw. 527/1 nach N.

4837 - 11

Die Grenze des W - Gst. 3667 zu 3674, 3673, 3672, 3671, 3668, 3662. - Es wäre möglich, die Schongebietsgrenze etwa 150 m nach W zu verlegen, da hier ebenfalls Wald ist (z.T. Neuanpflanzung). Das ist aber hydrogeologisch nicht unbedingt notwendig, da keine Quellgebiete in diesem Waldstück.

Die Grenze des W - Gst. 3663 zu 3661, dann kurz dem Weg 3651 folgend, dann der Grenze des L - Gst. 3643 zu W-Gst. 534 - letztere auf Kat. Plan K.G. Neukirchendorf -8, 7 .

4837 - 3

Den Weg 3644 querend, der Grenze der W-Gst. 3642 und 3645 zu L-Gst. 3646 folgend, dann Grenze von L-Gst. 3641 zu L -Gst. 3646. Den Weg 3637 kurz nach N folgend, ihn querend, L-Gst. 3639 einschließend. Dann der Grenze W-Gst. 3628 und 3624 zu L-Gst. 3629 und W-Gst. 3626 folgend.

K.G. Neukirchendorf - 4

Die Schongebietsgrenze folgt dem Waldrand, die Höfe bei Stein und Eggenberg umgehend. Die Gst. 797/8, 797/4, 797/3, 1112/2, 1113 und 1116 jeweils am Waldrand durchschneidend, der Grenze W-Gst. 1115 zu L-Gst. 1111 folgend, dem Gst. 1121 am Waldrand folgend, der Grenze W-Gst. 1124 und 1167/1 zu L-Gst. 1125, sowie dem Waldrand der W-Gst. 1166, 1161 und 1160 folgend, den Weg 3415/1 überquerend. Dann folgt sie der Waldgrenze der W-Gst. 1159, 1177/3, 1178, 1180. Letzterem Gst. folgt sie am Rand zu Weg 3474 bzw. zur K.G. Ried.

K.G. Altendorf - 5

Die Schongebietsgrenze folgt der Waldgrenze von W-Gst. 920/1 zur K.G. Ried, überquert Weg 1464, folgt dem Waldrand der W-Gst. 920/2, 912, 916, dem Waldteil der Gst. 661, 664, 655, dem Waldrand der W-Gst. 638/2, 617, 633, Waldteil von 626, dem Waldrand der W-Gst. 613, 614, 592, 593, 595/1 folgend.

K.G. Altendorf zu 2, 2, - 3

Die Schongebietsgrenze folgt den W-Gst. 595/1, 595/2, 590, 589, 588, quert Weg 1439/1 (2 mal), 587/2, 587/1, 586, 585, 584, 583, 581, 580, 579, 538/3, 538/2, 572, 571, 538/2, 538/1, 517/4, 517/3, 526, 517/8, 525/3, 524/2, 523/2 .

K.G. Altendorf - 3

Sie umschließt W-Gst. 529/1 und Teile von 523/1 (Reservoir des Wasserverbandes Sauwald), überquert die Sauwaldbundesstr. B 136 (1431/1), folgt der W - Grenze der L-Gst. 405/1, 411, 414/1, 422, 428 zum Weg 1440. Dann folgt sie der Waldgrenze der W-Gst. 381, 377/2, 375/2, 375/1 (Waldteil), 1096, 1097/1, 1097/2, 1094 bis zum Leitenbach (1460). Diesem Bach und seinem Waldsaum nach Ost folgend : 1093, 1092, S-Teil der Gst. 1091/1, 1085, 1076, dann N - Grenze der W-Gst. 1077/2, 1070, 1068 folgend, dann längs der NW-Grenze des L-Gst. 1067, dann längs der S - Grenze der W-Gst. 1089 und 1078, dann längs den W - Grenzen der W-Gst. 1078, 1079, 1082/1, 1104, 1105/2, 1130. Dann folgt sie den Wegen 1429 und 1422 am westl. und südl. Rand, folgende L-Gst. betreffend : 1130, 1132, 1305, 1306, 1299/1, 1297, 1298, 1299, 1285/2, 1285/1, 1284.

K.G. Aschenberg 5

Sie folgt N - Rand der L-Gst. 42, 40, 39, quert die Wege 2469 und 2402. Geht nach Nord an W- Grenze der L-Gst. 37 und 36, durchquert gerade die L-Gst. 34, 368/1, 366, überquert gerade Weg 2403 beim südl. Eckpunkt W-Gst. 352/1, dem sie nach Nord folgt.

K.G. Aschenberg 4

Westgrenze der W-Gst. 352/1 und 352/2 folgend, Westgrenze L-Gst. 347, dann die L-Gst. 340 und 338 durchquerend bis zur Grenze Gst. 335 zu 336. Dann den W - Grenzen der L-Gst. 335, 334, 330 und 327 bzw. 328 folgend. Dann den W - Grenzen der W-Gst. folgend : 323 bzw. 320/3, 427 bzw. 320/2 und 320/1, 431 bzw. 318, 432 und 435 bzw. 317, 316, 315, dann 314, 313, 312, 311, 310/2, 446, 447, 452, 453 bzw. 309/2, 308/2, 306/2, 302, 301/2, 301/1, 300, 458 bzw. 296, 295, 464. Dann quert sie die Straße 2412, folgt N - Grenze L-Gst. 473, 474, 475/2, 475/1, quert dabei den Mühlbach und den Kößlbach (2480/1, 2473/1).

K.G. Ginzlsdorf 4

Schongebietsgrenze quert den Kößlbach, folgt W-Gst. am W -Rand nach N : 1291/1, 1288, 1289, 1284 - dann diesen W-Gst. und 1291/2 1291/3 nach Ost.

K.G. Ginzlsdorf 5

Die Schongebietsgrenze verläuft am N - Rand der W-Gst. 1291/3, 1291/4, 1291/5, 1291/6, 1291/7, 1291/8, 1291/9, 1297 zum Kößlbach (1948/1). Diesen einschließend, folgt sie ihm nach Ost nördl. der L-Gst. 1436/2, 1436/4, 1436/3, Weg 1908 querend, 1435, 1457/1. Dann den Waldrand nach Nord an W - Grenze der Gst. 1431/2, 1430/2, 1390/2 und kleine Waldstücke der Gst. 1433, 1432/1 umfassend, den Weg 1909/2 querend und die Straße 1909/1. Dann am Nordrand o.g. Straße verlaufend, d.i. am Südrand der W-Gst. 1432/2 bzw. 1389/24, 1389/25, 1389/26, 1389/28, 1389/30, 1389/31, 1389/32, 1389/33, 1389/34, 1389/1, bzw. der schmalen W-Gst. 1370, 1368, 1369, 949, 948, 941, 940, 935, 934, 929, 928, 925.

K.G. Ginzlsdorf 3

Das Schongebiet folgt dem W - Rand der W-Gst. 1389/1, quert beim Eckpunkt mit L-Gst. 1389/11 den Weg 921. Dann folgt sie den W-Gst. 1389/9 und 892 nach Nord.

K.G. Vichtenstein 7

Sie folgt der S - Grenze des W-Gst. 959/2, dann dessen N - Grenze längs der Straße 1699/1, diese am Eckpunkt mit W-Gst. 960/2 überquerend, dann den W-Gst. 960/1, 959/4, 958/1, 973, 972/3, 974/3 am W - Rand folgend, bei letzterer wieder oben genannte Straße überquerend. Am W - Rand des W-Gst. 974/1 zur Straße, dieser bis zum Weg 1579/2 folgend. Dann längs der W-Gst. 981, 954/12 nach Ost, dann am Waldrand nach Nord längs W-Gst. 979, 1022/1, 1022/3 bis L-Gst. 1035. Weg 1582 querend, dann die L-Gst. 1040 und 1039 gerade überquerend bis zum Eckpunkt der W-Gst. 1031/1 und 1038 - letzterer nach Nord folgend.

K.G. Vichtenstein - 5

Dann folgt sie der W - Grenze der W-Gst. 1038, 1031/1, 912, 911, 953/1, 947/17, 945/1, 1077, 945/4, 945/3 nach Nord, die Wege 1575, 1574, 1585/1, 1570/1, 1571/2 querend. Sie folgt dann dem Waldrand nach Ost - N - Grenze der W-Gst. 945/3, 945/2, 944/2, 944/3, 944/4 - dabei die Wege 1571/2, 1569/1 querend. Dann folgt sie der N - Grenze der L-Gst. 943/19 und 943/21, dabei die Straße 1698/1 querend. Dann längs der W-Gst. 943/20, 921/2, quert dann auf kürzestem Wege das L-Gst. 921/1 zum gemeinsamen Eckpunkt der Gst. 921/3, 943/9, 943/16

und 921/1. Dann am N - Rand der W-Gst. 921/3, 943/9, den Weg 1567/1 querend, dann sich nach Nord wendend - am W - Rand des W-Gst. 943/8, des L-Gst. 943/15, der W-Gst. 920/2, 933/6, des L-Gst. 933/7, den Weg 1564/1 querend, am W - Rand der L-Gst. 917/1, 934/1, 931/19 und der W-Gst. 931/7, 931/11. Dann der Bezirksstraße 1556/2 nach Südost folgend. Die verläuft dabei am N - Rand der W-Gst. nach Südost : 931/11, 931/12, 931/13, 931/14, 931/15, 931/16, 931/3, 931/2, den Weg 1565 querend , 934/10, 934/15, 934/13, den Weg 1556/1 querend, 930/12, 930/13, 835/1, 836/4.

K.G. Vichtenstein 6

Die Grenze folgt weiter der Straße 1556/2 nach Südost : Sie folgt den Gst. an ihrem Nordostrand : W-Gst. 836/1, 837/1, 838/2, 841/1, 841/2, 842/1, 843/2, 844/2, 845/2, 846/2, 847/2, 848/2, 850/2 , dann L-Gst. 850/4, 849/2, 850/3, quert den Weg 1556/1, L-Gst. 754, W-Gst. 753/1, dann L-Gst. 747/4, 751, 747/5, W-Gst. 696.

K.G. Vichtenstein 8

Sie folgt weiter der Straße 1556/2 : W-Gst. 696, L-Gst. 700/1, W-Gst. 699, 746, 745/3, L-Gst. 745/3, 745/1, 745/2, Weg 1562, L-Gst. 727/1, W-Gst. 728/1.

4838 - 37

Sie folgt der Bezirksstr. 1191/3 und nach Kreuzung mit Güterweg 1202/1 diesem entlang des W-Gst. 280/6 .

4838 - 45

Sie folgt dem Güterweg 1202/1 längs des W-Gst. 280/6

4838 - 46

Schongebietsgrenze folgt Güterweg 1202/1 längs W-Gst. 280/6, überquert abzweigenden Güterweg 1202/1, folgt dann dem O - Rand der W-Gst. 768, 767, 766, 280/30 nach Süd.

4838 - 54

Schongebietsgrenze folgt Weg 1202/1 nach S, überquert abzweigenden Güterweg, folgt Ostgrenze der W-Gst. 280/29 und 772/3.

Sie überquert Güterweg, folgt W-Gst. 772/2, 773. Dann umgeht sie die Gehöfte Zigeunerbrunn und deren L-Gst. : Waldrand der W-Gst. 252, 253, 250, 249, 248, 247 (tlw. auf 4838 - 53). Dann folgt sie der Ostgrenze des großen W-Gst. 280/6 - das entspricht einem Güterweg der aber auf Katasterplan noch nicht eingezeichnet ist.

4838 - 53, 4838 - 61

Schongebietsgrenze verläuft am N - Rand des Ortsgebietes von Stadl und folgt dabei weitgehend der Waldgrenze. Sie verläuft am Ostrand der W-Gst. 280/6 und 20, tlw. entlang des Weges 1205/1, dann am S -Rand W-Gst. 22, 280/27, 280/6, dann nach Nord längs Weg 1190/5, das L-Gst. 32 von Ost nach West durchschneidend bis zur Grenze der L-Gst. 32, 33/1, 36/1 - letzteres Gst. querend zum Schnittpunkt von 36/1 zu 41 zu 40/1. Dann dem Waldrand folgend : W-Gst. 40/1, 48/2, 51, 55, 56, 59, dann einen Weg querend (60), längs des W-Gst. 62/1 nach Süd, längs der L-Gst. 68, 67, 73, 72, 71, 69 am Ostrand nach Süd, dann die Bezirksstraße 1217 querend, dann an L-Gst. 89 nach Ost bis Weg 1188/3. Diesem folgt sie nach Süd an Ostgrenze der L-Gst. 89, 95, 91, 92, 94, des W-Gst. 108/3, des L-Gst. 125, geht dann durch 126/10 zum Kößlbach.

K.G. Ginzlsdorf 5

Sie folgt kurz dem Kößlbach (1954), quert L-Gst. 1569/1, folgt Waldrand von W-Gst. 1557/1, quert L-Gst. 1557/2, 1557/3 sowie Wege 1903/1 und 1903/2, folgt L-Gst. 1556/14, dann dem Ostrand der W-Gst. 1556/1, 1556/5, 1556/6, 1556/7, 1556/8, 1556/27, 1556/23.

K.G. Ginzlsdorf 6

Die Schongebietsgrenze folgt den Waldgrundstücken nach Süd an deren Ostrand : 1556/22, 1556/11, 1556/12, 1556/14, 1572 querend, 1639, 1649 querend, 1652, 1657, 1658, 1539. L-Gst. 1538 und 1526/1, die beiden Wege 1905 und 1953 überquerend. Dann W-Gst. 1670 und 1671(Teil). Sie folgt dann der Grenze W-Gst. 221 (auf K.G.Aschenberg 6) zu L-Gst. 1674. Dann folgt sie Waldteil der Gst. 1675 und 1678, den W-Gst. 1679/1, 1681 folgend, Weg 1905 querend, W-Gst. 1682, Weg 1904 querend,

W-Gst. 1683, Weg 1901/5 querend, W-Gst. 1685 folgend. Dann folgt sie dem Kreuzbach (1970) nach Südost - bis zur Ausmündung aus Drainage - dann durch L-Gst. 1720 bis Waldrand.

K.G. Ginzlsdorf 6, K.G. Neukirchendorf 2, 3

Sie folgt dem W-Gst. 1541/1 nach Ost und quert Weg 3486. Dann folgt sie dem Kreuzbach nach Südost, der Waldparzelle 1547 folgend. Der Gebüschsaum des Baches gehört zum Schongebiet: Waldteile der Gst. 1792, 1848, 1859, 1860, 1870, 1879, 1882/2. Sie folgt dem Waldteil des Gst. 1558/1, den W-Gst. 1557 und 1550 nach Ost.

An Grenze L-Gst. 1558/2 zu W-Gst. 1550 durchquert sie letztere zu W-Gst. 1556 - folgt dieser nach Ost, dann nach Süd. Dann quert sie in gerader Linie das W-Gst. 1550 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg 3492/1, Gst. 1600.

K.G. Neukirchendorf 6

Dann quert sie in gerader Linie nach West die L-Gst. 1600, 1602, 1606, 1608, 1615/2, 1615/1, 1616, 1614, 1618, 1630, 1632/1, 1641, 1645, 1646/1, Weg 1657, zu den W-Gst. 1658 und 1664 (S - Rand), dann den Weg 1667/2, die L-Gst. 1667/1 und 1669/1 querend.

K.G. Neukirchendorf 5

Sie folgt dem Waldteil der Gst. 1669/1, 1673/1, 1676/1, 1677/1, 1682/1, das L-Gst. 1683 durchquerend. Dann folgt sie dem W-Gst. 1684 am Ostrand nach Süd bis zur Sauwaldbundesstraße B 136 (3476/1), diese überquerend. Sie folgt dieser nach Ost längs den W-Gst. 1699, 1701, 1713, 1714. Dann nach Süd dem Waldrand entlang längs der Gst. 1715, 1713, 1711/2, 1702, 1703, 1699, 1698/1, 1695/1, 1694/1, 1689/5, 1689/4.

Dann verläuft sie durch den Wald nach Süd : zwischen Gst. 1689/6 und 1694/2, dann am Ostrand von Gst. 1691 und 2571/1 - diese auf kürzestem Wege durchquerend und über die Straße 3484. Sie folgt dieser Straße nach Süd entlang der W-Gst. 2571/12, 2572/2, 2571/13, 2571/5, 2571/6, 2603/1, 2604/1, den Weg 3485/2 querend, 2606 - dieser kurz nach Nord folgend, dann Südgrenze des L-Gst. 2654/1, den Südgrenzen der W-Gst.

2657/10, 2657/9, 2657/8 und dem Waldanteil der Gst. 2646, 2649 folgend. Dann nach Süd entlang W-Gst. 2648, 2640, 2639, 2631, 2622, 2621, 2662, 2667, 2668.

K.G. Neukirchendorf - 8

Den W-Gst. am Ostrand nach Süd folgend : 2668, 2673, 2674, 2678, 2680/2. Dann L-Gst. folgend 2680/1, 2693 (hinter Haus vorbei) und Weg 3463/4 querend. Längs W-Gst. 2691 nach Ost, dann folgenden W-Gst. nach Süd verlaufend : 2697/2, 2704, 2705, 2719, 2720/1, 2720/2, 2725/1, 2726/1, 2734, 2733, 2732, 2760, 2759, Weg 3517 querend, dann nach Ost : 2761/2, 2765, 2771, 2774, 2784, 2787, 2796, 2799, 2798 bzw. W -Teil von 2807 nach Süd bis zum Ausgangspunkt, den Tiefenbach (3527).

Paragraph 3

Innerhalb des Grundwasserschongebietes bedürfen nachstehende Maßnahmen neben einer allenfalls sonst erforderlichen Genehmigung vor ihrer Durchführung einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde :

- a) Der Abbau von Massenrohstoffen (wie z.B. Lehm, Kies, Sand), ausgenommen für den land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf,
- b) die Lagerung von grundwassergefährdenden Abfällen jeder Art,
- c) die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe im Sinne der aufgrund des § 31 a) WRG. 1959 erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung. (Bis zur Neuregelung der wassergefährdenden Stoffe durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gelten im Schongebiet die chlorierten Kohlenwasserstoffe und Phenole sowie jene flüssigen Stoffe als wassergefährdend, die ein gleich hohes oder höheres Grundwassergefährdungspotential darstellen als dies bei

chlorierten Kohlenwasserstoffen oder Phenolen der Fall ist. Die Bewilligungspflicht ist in diesen Fällen bei einer Menge von über 200 l gegeben.)

Senkgruben, die nicht größer sind, als die für die Sammlung von Abwässern von Ein- bis Zweifamilienhäusern errichtet werden müssen, Düngersammelanlagen und Silosaftsammelgruben, sind jedenfalls von der Bewilligungspflicht ausgenommen,

- d) die Versickerung und Verrieselung von Kühlwässern und Abwässern, soweit dies über die normale land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgeht sowie die Errichtung von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmepumpen,
- e) die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung gewerblicher und industrieller Betriebsanlagen, bei denen Stoffe in Menge verwendet werden oder anfallen, die zu Gefährdungen des geschützten Quell- und Grundwasservorkommens führen können, sowie die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von landwirtschaftlichen ^{Intensiv-}Industriebetrieben, bei denen der Viehbestand 3 Dungeinheiten " pro ha selbstbewirtschafteter Nutzfläche übersteigt,

" Erläuterung : 1 DE entspricht einem jährlichen Güllevolumen mit

- 80 kg Gesamtstickstoff bzw.
- 1,5 ausgewachsenen Rindern oder
- 3 Jungrindern oder
- 9 Kälbern oder
- 3 Zuchtsauen mit Ferkel oder
- 7 Mastschweinen oder
- 100 Legehennen oder
- 300 Masthühnern.

- f) die Errichtung von der Personenbeförderung dienenden Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr.60 i.d.g.F.,
- g) die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die geeignet sind, das Schongebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Forststraßen, Fahrtwege, Schlepplifte, Park- und Campingplätze,

- h) die Vornahme von Grabungen, Sprengungen, Bohrungen und Schürfungen aller Art, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 2 m unter Gelände reichen, ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Grabungen, die zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung von Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind, bzw. die einer Grundwasserentnahme im Sinne des § 10 Abs. 1 WRG. 1959 dienen,
- i) wasserbauliche Maßnahmen, wie z.B. Schutz- und Regulierungsbauwerke, Versickerungsanlagen oder Bewässerungsanlagen, Fischteichanlagen,

Paragraph 4

Innerhalb des Grundwasserschongebietes sind nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von technischen Beschreibungen bzw. Darstellungen (Pläne) anzuzeigen :

- a) die Errichtung, Änderung und Auflassung von Anlagen zur Grundwasserentnahme, sofern sie unter die Bestimmung des § 10 Abs. 1 WRG. 1959 fallen,
- b) die Herstellung oder Umlegung von Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Bundesstraßen sowie von Schienenwegen,
- c) die Herstellung von Entwässerungsanlagen mit Versickerung der Drainagewässer, sofern die Anlagen nicht unter die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 WRG. 1959 fallen,
- d) Kahlschlägerungen und Rodungen, soweit sie forstrechtlich bewilligungspflichtig sind,
- e) die Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen und Flugplätzen,
- f) die Durchführung großräumiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen vom Flugzeug aus unter Einsatz chemischer Mittel,
- g) die Errichtung von Anlagen zur punktförmigen Versickerung von Niederschlagswässern befestigter Verkehrs- und Parkflächen über je 100 m²,

Paragraph 5

1. Die Grenzen des im Paragraph 2 umschriebenen Gebietes sind in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1 : 20.000) planlich dargestellt.
2. Straßen, Wege, Brücken sowie Gewässer, die als Grenze angeführt sind, sind in das Grundwasserschongebiet nicht einbezogen.
3. Beim Amt der O.Ö.Landesregierung, bei der Bzirkshauptmannschaft Schärding sowie bei den Gemeindeämtern ist eine Karte nach Abs. 1 zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Paragraph 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung werden nach Maßgabe des § 137 Wasserrechtsgesetz 1959 als Verwaltungsübertretung bestraft.



SCHONGEBIET SAUWALD

1. ENTWURF, AUGUST 1989

LAGEPLAN MIT SCHONGEBIETSGRENZE

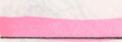
M 1 : 20.000

0.Ö. Raumordnungskataster

Blatt Nr. 4837, 4838

LEGENDE

 GEMEINDEGRENZE

 SCHONGEBIETSGRENZE



SCHONGEBIET SAUWALD

1. ENTWURF, AUGUST 1989

LAGEPLAN MIT QUELLEN UND BRUNNEN

M. 1 : 20.000

O.Ö. Raumordnungskataster

Blatt Nr. 4837, 4838

BEILAGE: 4

LEGENDE

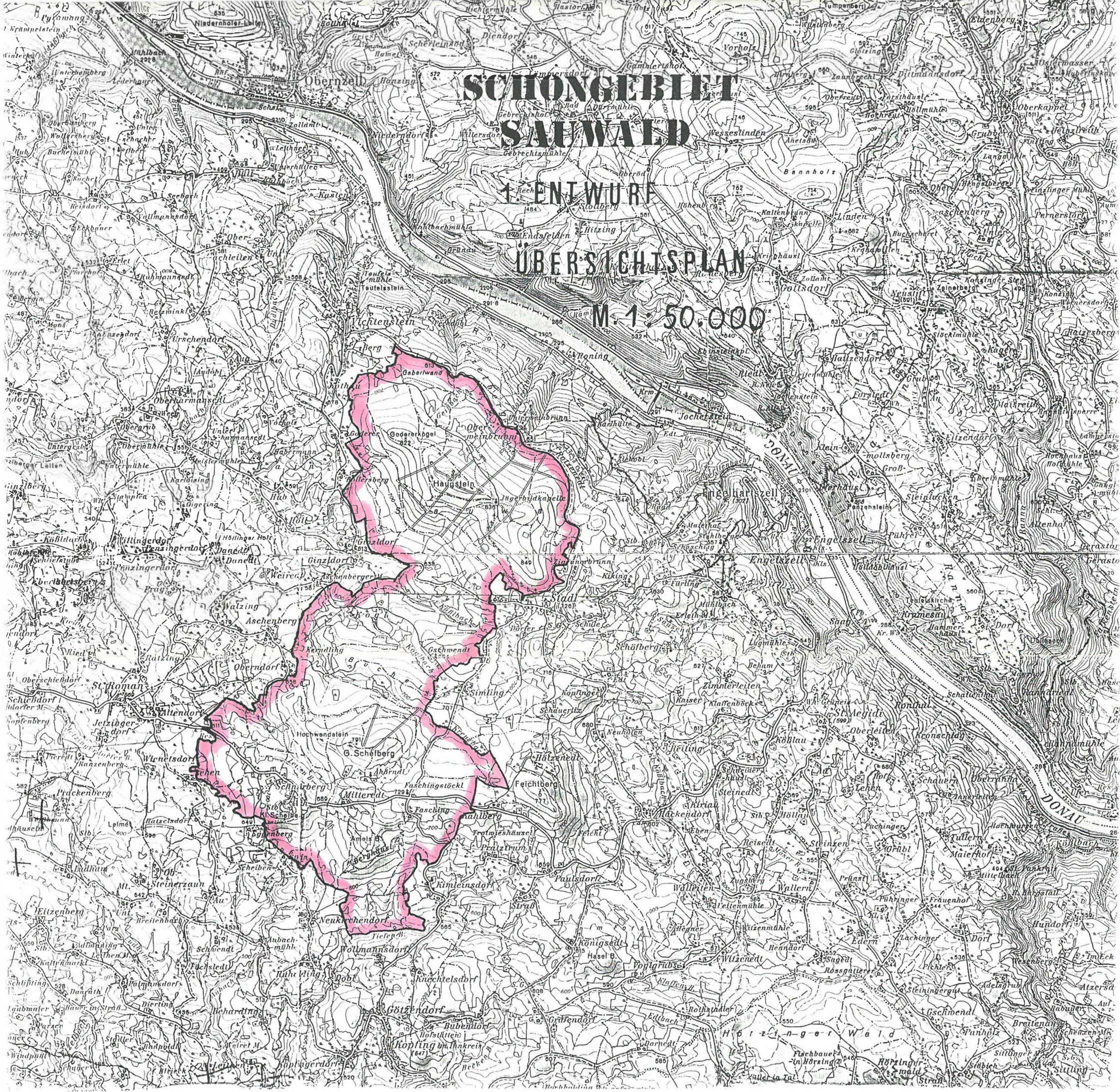
-  GEMEINDEGRENZE
-  SCHONGEBIETSGRENZE
-  QUELLEN
-  BRUNNEN
-  SCHUTZGEBIET

SCHONGEBIET SAUWALD

1. ENTWURF

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:50.000



Motto „Trachtenroas“ stehen die vierten Innviertler Volksmusiktage, die am Samstag, 7. 4., um 20 Uhr im Gasthaus Rathmair stattfinden. Von der Arbeitskleidung bis zur Fest- und Hochzeitstracht aus Oberösterreich und dem angrenzenden Raum werden etwa 150 bodenständige Trachten in Zusammenarbeit mit dem OÖ. Heimatwerk Linz vorgestellt. Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung vom Raschhofer Terzett, dem Jochensteiner Viergesang und der Hochzeitsmusik St. Aegidi.



Beim Abnehmen ist natürlich eine genaue Gewichtskontrolle wichtig. Diese Teilnehmerin schaffte ein Rekordergebnis: Sie speckte in zehn Wochen 14 Kilo ab.

Wasserschongebiet? Nein danke!

Notfalls bis zum Höchstgericht

VICHTENSTEIN / ST. ROMAN. Gegen ein Wasserschongebiet im nördlichen Bereich des Haugsteines ist die Gemeinde Vichtenstein. Sie befürchtet untragbare Beeinträchtigungen für die Anrainer sowie für den Fremdenverkehr: Ein eventueller Ausbau des Haugstein-Liftes wäre dann nicht mehr möglich. Die betroffenen Grundbesitzer wollen ihr Anliegen bis zum Verwaltungsgerichtshof durchkämpfen.

In einer Stellungnahme an die Landesregierung begründet Vichtenstein diese Entscheidung damit, daß es kein Interesse an der Sicherung weiterer Wasservorkommen am Haugstein habe. Bei einer gemeinsamen Diskussion sprachen sich sowohl Gemeinderat als auch Grundbesitzer und die gesamte Bevölkerung gegen ein Wasserschongebiet auf gut einem Drittel der Gemeindefläche aus.

Akzeptiert würde allerdings jene Grenze, die vom Melker Geo-

logen Dr. Groß vorgeschlagen wurde. Diese Grenze würde am Kamm von der Jägerbildkapelle über den Haugstein bis zum Godeker-Hof verlaufen. Dabei wäre auch ein kleinerer Teil von Vichtenstein betroffen, mit dem sich die Anrainer aber einverstanden erklären würden.

„Uns ist zwar der tiefere Sinn eines solchen Wasserschongebietes, das geplante Atommülllager im Sauwald zu verhindern, klar“, meint Amtsleiter Alfred Luger.

„Doch schien im Programm von Seibersdorf eigentlich nie der Haugstein als möglicher Standort auf.“

Kopfung, St. Roman und Münzkirchen seien gezwungen, ihre bereits erschlossenen Quellen durch die Erlassung eines Schongebietes zu schützen, der Bereich in Vichtenstein steht jedoch mit diesen Quellgebieten in keinem Zusammenhang. Würde er aus dem gesamten Schongebiet herausfallen, hätten auch die anderen Gemeinden keinen Nachteil.

Die Vichtensteiner Quellen seien durch kleinere Schutzgebiete bereits genügend abgeschirmt. Falls die Verordnung der Landesregierung in Kraft tritt, haben die Grundbesitzer für viele Maßnahmen, wie zum Beispiel

den Bau von Forstwegen, die Errichtung von Betrieben, Park- und Campingplätzen, sowie für Grabungen, die tiefer sind als fünf Meter, für Sprengungen, das Anlegen von Drainagen, Fischteichen oder Bewässerungsanlagen, um eine wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen. Es gibt außerdem keinen Wasserinteressenten, der den Grundbesitzern eine Entschädigung zahlen würde.

Auch die Stellungnahme der Gemeinde St. Roman enthält einige Einschränkungen. Wenn die Bestimmungen für die Gebiete Schnürberg, Simling und Ginzldorf abgeändert würden, dann habe auch St. Roman nichts gegen das Wasserschongebiet, erklärte Bürgermeister Matthias Kieslinger.

den Andorfer Ärzten Dr. Ferdinand Höfler und Dr. Sadegh Mozuni. An einem Abend bestand die Möglichkeit, den Cholesterinspiegel messen zu lassen. Nach fünf Wochen Training waren die Werte der meisten Teilnehmerinnen überraschend gut.

Bei einem Vortrag über Kneipp-Praktiken vermittelte Dr. Berta Wagenbichler, die Chefärztin der Kuranstalt Schärding, Wissenswerte über die Theorien Sebastian Kneipps, über Tees, Packungen, warme Bäder und kalte Güsse.

Echo als Motivation

Die Küche in der Schule stand den Frauen zum Ausprobieren von Vollwertrezepten und Zubereiten leichter Kost zur Verfügung. Auch der Andorfer Bäcker

mindestens fünf Kilo abzunehmen, wird sicher jede der Frauen erreichen. Das soll jedoch nur ein angenehmer Nebeneffekt sein, denn in erster Linie geht es darum, festgefahrene Eßgewohnheiten zu ändern, um Bluthochdruck, Diabetes, erhöhten Blutfett- oder Harnsäurewerten erfolgreich entgegenzuwirken.

Der große Erfolg des Trainings scheint sich schon herumgesprochen zu haben: Die Andorfer Landwirtschaftsschule wurde der März-Ausgabe der Zeitschrift „Medizin populär“ von der Österreichischen Ärztekammer so als Beratungsstelle in Ernährungfragen empfohlen. Da es aber nausoviele übergewichtige Männer wie Frauen gibt, soll im nächsten Jahr auch ein Ernährungskurs für Männer abgehalten werden.



Kultur am Bahnhof

SCHÄRDING. Als einer von zehn wurde der Schärddiner Bahnhof als Lesungsort für die „Eisenbahngeschichte“ ausgewählt. Schriftstellerin Roswitha Zauner und Schauspieler trugen Texte von Peter Altenberg vor.

**1. VORSCHLAG
FÜR GEPL. SCHONGEBIET**

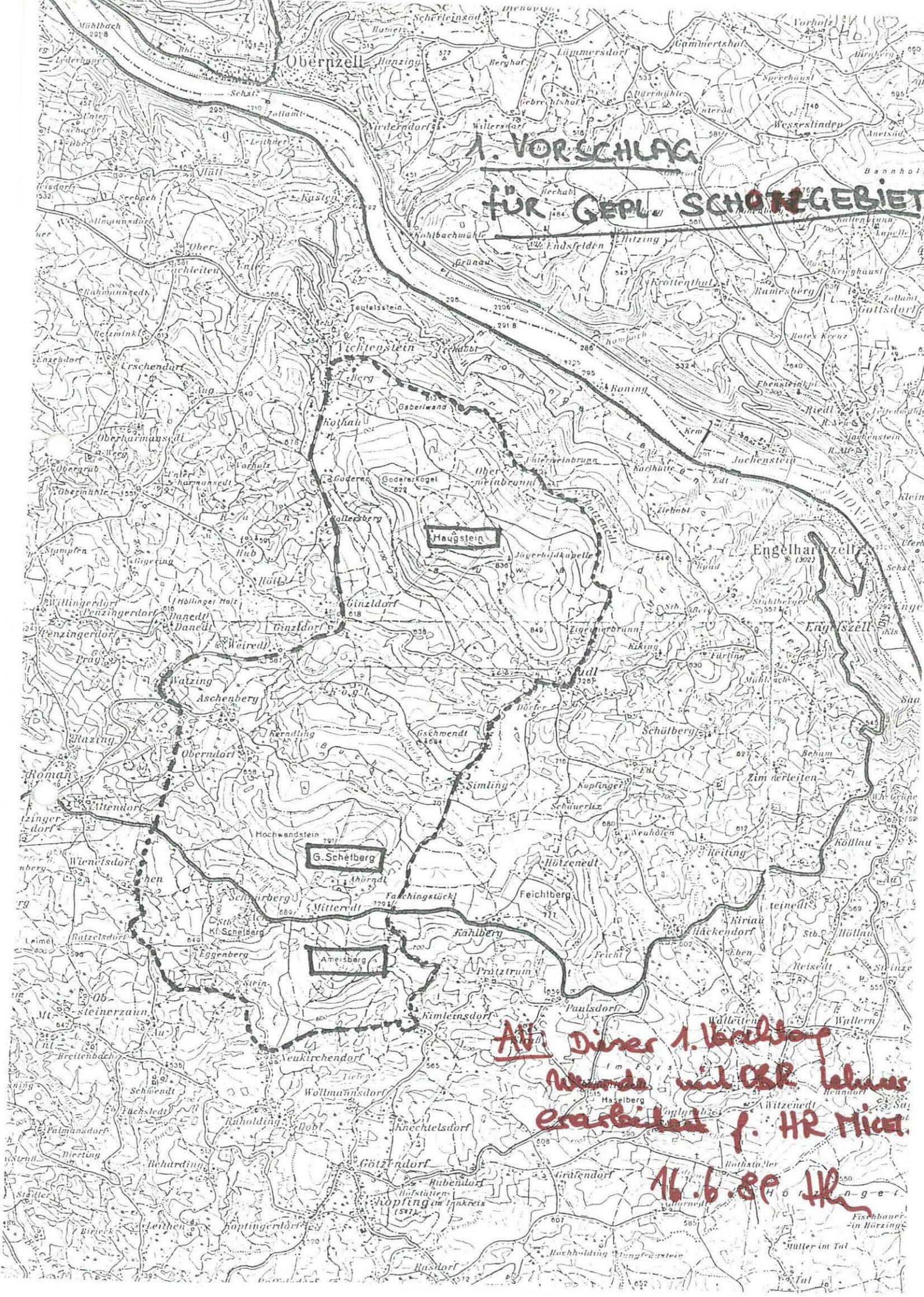
Haugstein

G. Schelberg

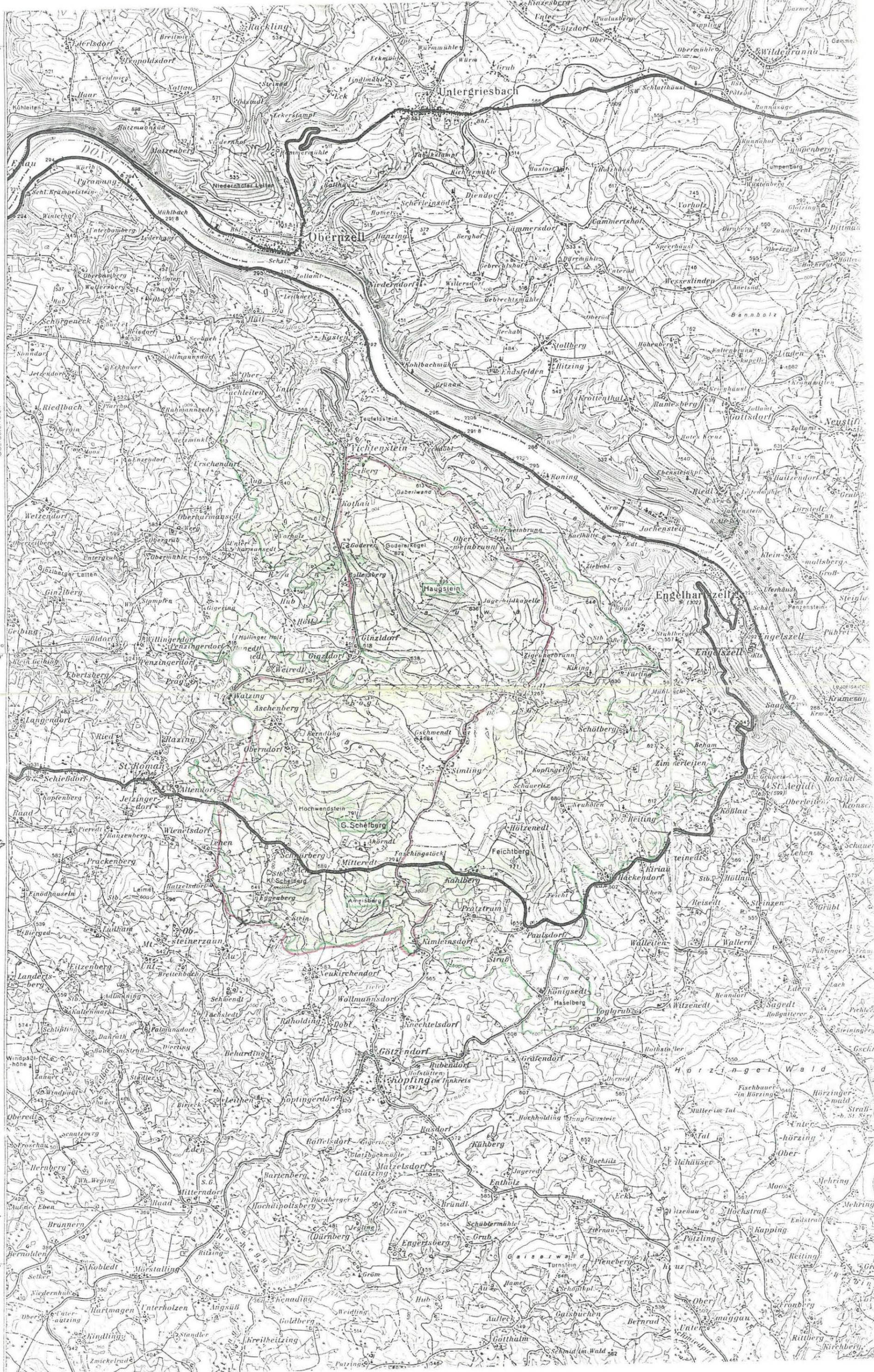
Arensberg

**AV Diner 1. Vorschlag
Munde mit OBR behaus
erarbeitet f. HR Miel.**

16.6.89 HR



35°
18°
30'
25°



Oberösterreich

18°
30'

25°

KOPFING

GW / Sauwald

Pe

BauW-Pl - Inf- 10/1989

zu LH.Tgb.Nr.-500083/29-89 W

Standort für die Endlagerung von
Atomüll; Gden. Kopfig und Königs-
wiesen

Sachbearbeiter:
W. Hofrat Dipl.-Ing. Wehinger
ROBR. Dipl.-Ing. Lehner

~~SD-165~~ ~~FRZ-03~~ *And/C*

I n f o r m a t i o n

für Herrn Landesheuptmann Dr. Josef Ratzenböck

Bezüglich der Standorte "Großer Scheferberg und Ameisberg" in den Gemeinden Kopfig und St. Roman wird aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Gebiet des Scheferberges und des Ameisberges stellt ein wesentliches Grundwasser-Hoffnungsgebiet für den Wasserverband Sauwald dar.

Um das derzeit aus der Gegenüberstellung des zukünftigen größten Wasserbedarfes (rd. 21 l/s) mit dem derzeitigen Wasserdargebot (rd. 8 l/s aus dem Quellgebiet am Haugstein) resultierende Defizit abzudecken, plant der Wasserverband Sauwald Quellen am Nordhang des Scheferberges sowie im südöstlichen Bereich des Ameisberges zu erschließen. Diese Gebiete werden in einem Gutachten von Prof. Wieser vom 19. 12. 1979 wegen der dort vorhandenen günstigen hydrogeologischen Verhältnisse zur Wassererschließung empfohlen.

Der Wasserverband Sauwald wird voraussichtlich noch im Jahr 1989 mit Quellfassungsarbeiten am Scheferberg beginnen.

Die in diesem Gebiet vorhandenen, verhältnismäßig ergiebigen und qualitativ einwandfreien, schutzwürdigen Quellen und Grundwasservorkommen sind deshalb von besonderer Bedeutung, da der Sauwald im allgemeinen ein ausgesprochenes Wassermangelgebiet darstellt. Der Schutz und die Erhaltung der wenigen vorhandenen Quellen ist daher vordringlich.

Aus der Tatsache, daß diese Quellen eine sehr gleichmäßige Schüttung aufweisen, kann auf ein relativ großes Einzugsgebiet, in welchem auch ein weitläufiges Kluftsystem im Gneis vorhanden sein dürfte, und auf eine gute Speicherefähigkeit des Bodens (sogen. "arktische Fließerde") geschlossen werden.

Wegen der Bedeutung des Gebietes zwischen dem Haugstein im Norden und dem Ameisberg im Süden für den Wasserverband Sauwald, dem die Gemeinden Münzkirchen, St. Roman und Kopfing angehören, beabsichtigt der Wasserverband bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde die Verordnung eines Schongebietes zu beantragen.

Aus geologischer Sicht ist anzuführen, daß die dortigen Gneise großräumig NW-SE streichen. Darüber hinaus ist bemerkenswert, daß laut LANDSAT-Karte (1984) die Gebiete von Kopfing und St. Roman von Lineamenten durchzogen werden. Es ist weiters nicht auszuschließen, daß zumindest der südliche Bereich des Untersuchungsgebietes zum Einzugsgebiet der Grundwasser in den Strandsanden gehört. Diese Grundwasser sind ebenfalls von großer Bedeutung.

Festgestellt wird, daß die Gemeinde Kopfing durch Einzelbrunnen unterschiedlicher Tiefe versorgt wird und die Gemeinde St. Roman derzeit bereits vom Wasserverband Sauwald und aus eigenen Quellen ihr Wasser bezieht. Letztere Quellen werden aus dem Bereich des Schefberges alimentiert.

Im einzelnen werden aus dem Bereich Ameisberg und Schefberg 103 Liegenschaften mit 426 Personen und 363 Großvieheinheiten versorgt.

Es bestehen 12 wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlagen. Für den Wasserverband Sauwald ist derzeit eine Konsensmenge von 21,8 l/s für den gegenständlichen Bereich wasserrechtlich bewilligt.

Das Untersuchungsgebiet Königswiesen, Pierbach (Mönchwald, Numberg, Hindberg) wird einheitlich vom Weinsberger Granit aufgebaut. Aus den hs. Unterlagen geht hervor, daß zwischen Mönchsdorf und Königswiesen eine Störungszone ausgewiesen wird. (lt. geol. Karte der Rep. Österreich, Bl. 34 u. 35; 1982, 1984)

Störungszonen können eine weitreichende Wasserbewegung in Kluftsystemen bewirken. Die Verwitterungsprodukte der Weinsberger Granite bilden ein Speichergestein für das Grundwasser.

Am Fuße des Numberges und Hindberges treten zahlreiche Quellen aus, welche für die Versorgung der umliegenden Objekte von großer Bedeutung sind. Es handelt sich teils um Einzel-, Genossenschafts- und teils um Gemeindeversorgungsanlagen. Inwieweit die Speisung dieser Quellen aus tiefer liegenden Klüften erfolgt, muß derzeit offen bleiben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht handelt es sich bei den Quellen vom Numberg und Hindberg wegen des dortigen Wassermangelgebietes um schutzwürdige Wasservorkommen, welche zur Sicherung auch einer künftigen Wasserversorgung für die Gemeinden Königswiesen und Pierbach von wesentlichen Interesse sind.

Es darf bemerkt werden, daß von beiden genannten Gemeinden Anträge für Erweiterungen der bestehenden Wasserversorgung seit geraumer Zeit eingereicht wurden.

Im einzelnen handelt es sich in Numberg und Hindberg um 43 versorgte Liegenschaften mit 224 Personen und 514 Großvieheinheiten.

Im Nahbereich des Hindberges liegt weiters die Wasserversorgungsanlage Mönchdorf mit 116 Liegenschaften bzw. 470 versorgte Personen und 231 Großvieheinheiten sowie eine Volksschule mit 80 Kindern und ein Kindergarten mit 20 Kindern.

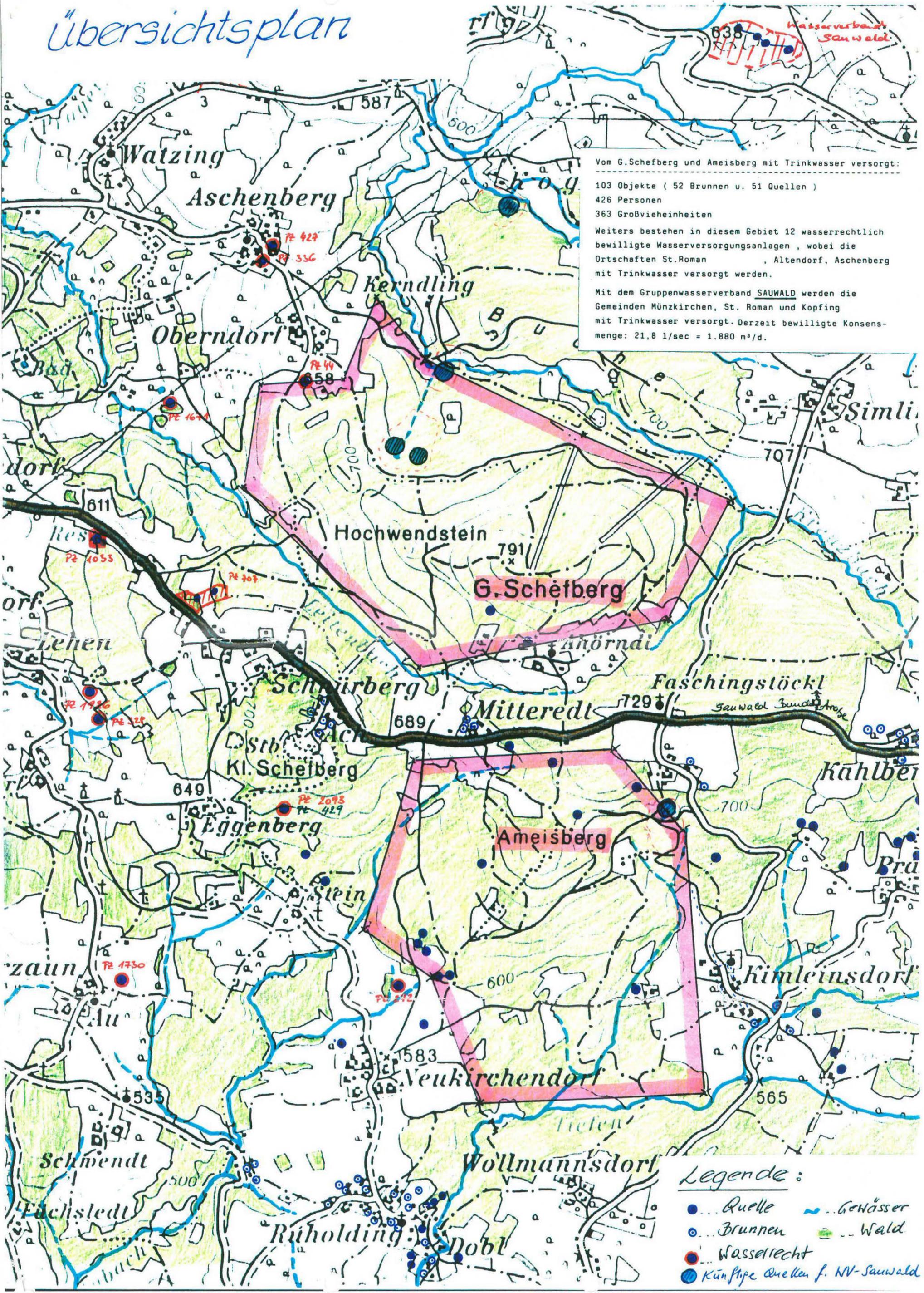
Beilagen:

2 Karten

Linz, am 10. 3. 1989


(Dipl.-Ing. Wehinger)

Übersichtsplan



Vom G. Scheßberg und Ameisberg mit Trinkwasser versorgt:

- 103 Objekte (52 Brunnen u. 51 Quellen)
- 426 Personen
- 363 Großvieheinheiten

Weiters bestehen in diesem Gebiet 12 wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlagen, wobei die Ortschaften St. Roman, Altendorf, Aschenberg mit Trinkwasser versorgt werden.

Mit dem Gruppenwasserverband SAUWALD werden die Gemeinden Münzkirchen, St. Roman und Kopfing mit Trinkwasser versorgt. Derzeit bewilligte Konsensmenge: 21,8 l/sec = 1.880 m³/d.

Legende:

- Quelle
- Brunnen
- Wasserrecht
- Künfipe Quellen f. NV-Sauwald
- Gewässer
- Wald